

so weit, dass er die Art der Flüssigkeit für unerheblich hielt, solange nur die traditionelle Taufformel aufgesagt wurde⁴⁰.

Es bleibt aber folgende Frage – und damit komme ich zum Kern des Problems: Warum wurde diese Thematik, über die sich Bonifatius in seiner Korrespondenz der Jahre 726 bis 748 mit den Päpsten ausgetauscht hatte, erneut im Jahr 754 auf die Agenda gesetzt? Bonifatius selbst war damals auf einer Firmreise in Friesland. Wenige Monate nach dem päpstlichen Aufenthalt in Quierzy sollte er am 5. Juni 754 einem Überfall friesischer Räuber zum Opfer fallen. An dem Bündnis zwischen Papst und fränkischem König war Bonifatius also nicht beteiligt. Für die letzten Jahre seines Lebens nimmt man allgemein eine Entfremdung zwischen Bonifatius und dem Hof an, da er seine Bitten nicht mehr direkt vor Pippin, sondern vor den neuen führenden Kirchenmännern des Frankenreichs vortragen musste⁴¹. Theodor Schieffer – und die Mehrheit der Forschung ist ihm darin gefolgt – hat daher auf eine Ausgrenzung des alternden Missionars geschlossen⁴². Unlängst plädierte jedoch Michael Glatthaar in seiner überaus verdienstvollen Dissertation für eine stärkere Beteiligung des Bonifatius an den Kirchengesetzen der Jahre 751-754⁴³. Ich bin der Meinung, dass die Responsa Stephans II. eine solche Revision nicht stützen. Die Anfragen hinsichtlich der Taufe hatten nämlich ein klares Ziel: Die unorthodoxe Meinung des Bonifatius sollte öffentlich vom Papst diskreditiert werden. Die führenden Vertreter des fränkischen Klerus lehnten die Praxis der Wiedertaufe rigoros ab. In der Überarbeitung der *Collectio vetus Gallica*, die zwischen 725 und 750 im Kloster Corbie erarbeitet wurde, nahm der Redaktor zwei Kanones zum Verbot der Wiedertaufe auf⁴⁴. Auf den Reichssynoden von Verberie (756) und Compiègne (757) wurden Theodor und Bonifatius endgültig ins Un-

40) Ich würde daher die „Ritualisierung“ und „Formalisierung“, die Arnold ANGENENDT, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter* (1997) S. 466, Bonifatius zum Vorwurf macht, eher auf den päpstlichen Standpunkt beziehen. Dieser „Formalismus“ ist nicht archaisch, sondern wurde von Augustinus mit durchaus rationalen Argumenten begründet.

41) S. Bonifatii et Lulli epistolae (wie Anm. 26) ep. 93, S. 212-214.

42) SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius (wie Anm. 30) S. 257; Lutz von PADBERG, *Bonifatius. Missionar und Reform* (2003) S. 79-83.

43) GLATTHAAR, *Bonifatius und das Sakrileg* (wie Anm. 11) 335-357.

44) *Collectio vetus Gallica* LXV c. 12 (= Leo I. an Rusticus von Narbonne, JK 544) und LXVI c. 7 (= Synodus II Sancti Patricii c. 7), ed. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform* (wie Anm. 9) S. 350 f.